



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2018

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

A. Problem

Im gesamten Ballungsraum des Rhein-Main-Gebiets wird für breite Schichten der Bevölkerung bezahlbarer Wohnraum benötigt. Grundlegende Voraussetzung hierfür sind die Verfügbarkeit von Bauland und die Entwicklung neuer Wohnquartiere einschließlich des notwendigen Infrastrukturausbaus.

Zusätzliche Investitionsmittel sind für die Errichtung der Universitätsbibliothek Frankfurt am Main erforderlich.

B. Lösung

Mit dem Verkaufserlös für das ehemalige Polizeipräsidium in Frankfurt am Main stehen zusätzliche Mittel zur Verfügung, die genutzt werden können, um kurzfristig Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot im Raum Frankfurt einleiten zu können und einen Neubau für die Universitätsbibliothek Frankfurt am Main zu ermöglichen.

C. Befristung

Da das Sondervermögen dauerhaft die Rolle eines Liegenschaftsfonds übernehmen soll, muss das Gesetz unbefristet in Kraft treten.

D. Alternativen

Keine. Ohne Errichtung eines Sondervermögens können die erforderlichen wohnungs- und städtebaupolitischen Maßnahmen nicht mit der gebotenen Dringlichkeit eingeleitet werden.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Durch das Gesetz erhält das Sondervermögen und nicht der Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2018 Einnahmen in Höhe von ca. 210 Mio. €. Die Ausgaben des Sondervermögens werden aus diesen Einnahmen finanziert.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Der Bestand des Sondervermögens fließt im Rahmen der Konsolidierung in die Bilanz des Landes Hessen ein.

3. Berücksichtigung in der mehrjährigen Finanzplanung

Die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in der mehrjährigen Finanzplanung nicht erfasst.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über das Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main
und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"**

Vom

**§ 1
Errichtung des Sondervermögens**

Das Land Hessen errichtet ein Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung".

**§ 2
Zweck des Sondervermögens**

(1) Das Sondervermögen dient

1. mit bis zu 105 Millionen Euro der Finanzierung eines Neubaus der Universitätsbibliothek für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
2. mit bis zu 60 Millionen Euro dem Erwerb von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main und hessischen Teilen des Rhein-Main-Gebietes für die Schaffung von bezahlbarem, insbesondere gefördertem Wohnraum (Liegenschaftsfonds); die Grundstücke können hierfür Dritten auch verbilligt zur Verfügung gestellt werden,
3. mit bis zu 35 Millionen Euro der nachhaltigen Entwicklung von innovationsorientierten und sozialen Quartieren durch Zuschüsse für Investitionen in die Infrastruktur des Wohnumfeldes; § 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), findet insoweit keine Anwendung,
4. mit bis zu 5 Millionen Euro dem Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
5. mit bis zu 500 000 Euro der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen durch Bedürftige,
6. mit bis zu 750 000 Euro der Errichtung und dem Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle "Gemeinschaftliches Wohnen".

(2) Über die in Abs. 1 genannten Beträge hinausgehende Einnahmen des Sondervermögens nach § 4 Abs. 1 Satz 1, die nicht zur Deckung der Verwaltungskosten des Sondervermögens benötigt werden, dienen zusätzlich dem in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck.

(3) Die Mittel des Sondervermögens dürfen zusätzlich zu den im Landeshaushalt für dieselben Zwecke veranschlagten Mitteln eingesetzt werden.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen ist Wiesbaden.

(3) Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten.

**§ 4
Finanzierung, Verwaltung und Anlage der Mittel**

(1) Dem Sondervermögen fließen die Einnahmen aus der Veräußerung der ehemals als Sitz des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main dienenden landeseigenen Liegenschaft in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5 bis 11 und 13 bis 31 sowie Mainzer Landstraße 98 bis 104, zu. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstanden sind, werden vorab aus dem Verkaufserlös geleistet. Das Land kann in das Sondervermögen für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zweck weitere Mittel oder Grundvermögen einbringen.

(2) Das Sondervermögen und dessen Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung trägt das Sondervermögen; hierzu gehören auch die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter bei zweckgebundenen Maßnahmen.

(3) Die Verwaltung des Sondervermögens für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zweck erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(4) Die Verwaltung des Sondervermögens für Zwecke nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfolgt durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium; es bedient sich dazu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und wird ermächtigt, mit der WIBank eine Vereinbarung über die Abwicklung der Maßnahmen zu schließen. Die Fachaufsicht verbleibt insoweit bei dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium.

(5) Rückflüsse aus Maßnahmen und Erträgen des Sondervermögens fließen diesem zu und sind zweckgebunden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu verwenden.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für die Jahre 2018 und 2019 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren dem Landeshaushalt als Anlage beigelegt.

(2) Eine Kreditaufnahme für das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aus dem Verkauf des Areals des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main wird das Land Hessen 2018 voraussichtlich einen Verkaufserlös von 212,5 Mio. € einnehmen. Abzüglich der dem Land Hessen intern und extern entstandenen Transaktions- und Beratungskosten stehen damit rd. 210 Mio. € für die Zwecke des Sondervermögens zur Verfügung.

Das Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung" dient dazu, die Mittel den einzelnen Verwendungszwecken zuzuführen, und übernimmt die Rolle eines Liegenschaftsfonds, der die mit einem Teil der Erlöse aus dem ehemaligen Polizeipräsidium in Frankfurt am Main erworbenen Grundstücke verwaltet.

Im gesamten Ballungsraum des Rhein-Main-Gebiets wird auch für breite Schichten der Bevölkerung bezahlbarer Wohnraum benötigt. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit von Bauland. Der vorgesehene Liegenschaftsfonds soll einen Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten, indem er Grundstücke erwirbt und sie Bauherren ggf. verbilligt zur Verfügung stellt, die Wohnraum für diese Bevölkerungskreise schaffen wollen.

Der aktuelle und vermutlich anhaltend hohe Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Hessen, aber insbesondere in Frankfurt am Main und den hessischen Teilen des Rhein-Main-Gebietes macht auch die Entwicklung neuer Wohnquartiere einschließlich des notwendigen Infrastrukturausbaus erforderlich. Auch an den Siedlungsrändern der Städte und Gemeinden sowie ihrer Umlandgemeinden müssen voraussichtlich ergänzend bereits regionalplanerisch abgesicherte neue Stadt- bzw. Wohnquartiere realisiert werden, um zeitnah auf den damit einhergehenden Bedarf an Infrastrukturinvestitionen für die notwendigen Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Wohnumfeld reagieren zu können.

Vor allem Haushalte mit geringem Einkommen sind in besonderem Umfang von den Problemen des Wohnungsmarktes betroffen. Der Erwerb von Belegungsrechten bietet einen Weg, diesen Haushalten möglichst kurzfristig Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Gemeinschaftliches und genossenschaftliches Wohnen können einen wirksamen Beitrag für soziales und zukunftsträchtiges Wohnen insbesondere in Ballungsräumen leisten. Daher sollen der Erwerb von Genossenschaftsanteilen und die Beratung für gemeinschaftliches Wohnen gefördert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung des Sondervermögens "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung".

Zu § 2

Mit der betragsmäßigen Begrenzung in den einzelnen Positionen soll sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der Liegenschaft nahezu hälftig auf die Baumaßnahme Universitätsbibliothek und die Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation im Frankfurter Umland verteilt werden (siehe auch Erläuterung zu § 2 Abs. 2).

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die für den Hochschulbau der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vorgesehenen Investitionsmittel aus dem Hochschulinvestitionsprogramm HEUREKA des Landes sind mit den laufenden Baumaßnahmen bis einschließlich 2020 gebunden. Die im Nachfolgeprogramm (HEUREKA II) vorgesehenen Mittel für die Jahre 2021 bis 2026 benötigt die Hochschule prioritär für den Neubau für den Fachbereich Chemie auf dem Campus Riedberg. Um mittelfristig, nach dem Gesamtumzug der Universität von Bockenheim auf den Campus Westend, die zentralen Funktionen der Universitätsbibliothek für die Lehrenden und Studierenden vor Ort zur Verfügung stellen zu können, sind zusätzliche Investitionsmittel für einen ersten Bauabschnitt erforderlich. Der Betrag kann auch zur Errichtung eines Neubaus in einem Bauabschnitt herangezogen werden, wenn die Universität die erforderliche Restfinanzierung gewährleistet.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Der Mangel an geeigneten Grundstücken ist insbesondere im Ballungsraum des Rhein-Main-Gebiets der zentrale Engpass für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Dies gilt insbesondere für geförderten Wohnraum für Haushalte mit geringen Einkommen. Die Errichtung des Sondervermögens dient unter anderem dem Ziel, einen Beitrag zur Verringerung dieses Engpasses zu leisten. Nachdem die Erlöse aus dem Verkauf des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main für die vorgesehenen Zwecke nach Nr. 1 und 3 bis 6 verwendet worden sind, ist die Verwaltung des Liegenschaftsfonds die alleinige Aufgabe des Sondervermögens. Um dauerhafte Wirkungen zu erzielen, sollen die erworbenen Grundstücke in der Regel im Eigentum des Sondervermögens verbleiben und vorrangig als Erbbaurechte an geeignete Bauherren vergeben werden. Bei der Vergabe der Grundstücke oder der grundstücksgleichen Rechte

soll sichergestellt werden, dass mindestens die Hälfte der Wohnungen im geförderten Wohnungsbau entstehen und die übrigen Wohnungen ein Mietniveau aufweisen, das für breite Kreise der Bevölkerung tragbar ist.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Im Rahmen des Sondervermögens fördert das Land Hessen mit dem Programm "Nachhaltiges Wohnumfeld" die Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen in neuen Wohnquartieren. Bereits außerhalb des Sondervermögens werden vom Land Hessen Zuwendungen für die Ausarbeitung zukunftsweisender städtebaulicher Vorhaben in den zu entwickelnden neuen Wohnquartieren am Siedlungsrand oder im Innenbereich zur Verfügung gestellt. Mit den Mitteln des Sondervermögens werden nun auch investive Projekte wie beispielsweise in den Bereichen Freiraumgestaltung und soziale Infrastruktur einschließlich der zugehörigen Objektplanungen und vorhabengebundenen Gutachten durch die Gewährung von Investitionszuschüssen nach noch zu erlassenden Richtlinien gefördert.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

Für die Jahre 2018 bis 2020 stehen bisher 12 Mio. € für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum zur Verfügung. Mit diesen Mitteln können entweder zusätzliche Belegungsbindungen an bisher ungebundenen Wohnungen erworben oder auslaufende Bindungen verlängert werden. Das Programm wird stark in Anspruch genommen. Aus dem Verkaufserlös des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main wird das Programm um weitere 5 Mio. € aufgestockt. Bis 2020 stehen damit insgesamt 17 Mio. € zur Verfügung.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

Der Ankauf von Genossenschaftsanteilen wird bereits durch die KfW gefördert, allerdings ausschließlich mit Krediten. Viele Geringverdiener und Personen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, können wegen mangelnder Bonität diese Förderung der KfW nicht in Anspruch nehmen.

Selbst die üblicherweise im Vergleich dazu geringeren Ausgaben für den Erwerb von Anteilen für eine Mitgliedschaft in einer bestehenden Genossenschaft in von Höhe ca. 1.000 bis 5.000 € sind durch viele Bürgerinnen und Bürger nicht leistbar. Genossenschaft in diesem Sinne ist eine Wohnungsbaugenossenschaft, auch Baugenossenschaft, Wohnungsgenossenschaft, Siedlungsgenossenschaft oder Bauverein, mit dem Ziel, ihre Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum zu versorgen.

Durch ein neues Landesprogramm soll nach noch zu erlassenden Richtlinien den Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen durch die Gewährung von Zuschüssen die Möglichkeit gegeben werden, durch Anteilserwerb einer Genossenschaft beitreten zu können.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6

Eine rechtliche Beratung für Genossenschaften bietet bereits der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft an. Gemeinschaftliche Wohnformen gibt es neben den Genossenschaften aber auch noch in vielen anderen Rechtsformen. Auch diese benötigen oft eine zusätzliche Beratung für die Organisation des Wohnmodells und die nachfolgende Bauabwicklung.

Derzeit gibt es hierfür in Hessen landesweit keine umfassende Beratung. Vor allem in großen Städten bestehen lediglich lokale Netzwerke. Ziel ist daher, die Bereitstellung eines landesweiten Beratungsangebotes, unabhängig von Ort und Sitz der Beratungsstelle. Dies kann unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- regelmäßige regionale Informations- und Fachveranstaltungen,
- Einbindung von lokalen Netzwerken und Institutionen,
- Unterstützung zum Aufbau von lokalen Netzwerken,
- Schaffung eines Beratungsverbundes mit regionalen Institutionen mit regelmäßigen Austausch der Akteure,
- Aufbau eines Online-Angebotes.

Zu § 2 Abs. 2

Die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge unterschreiten in Summe den erwarteten Nettoverkaufserlös (ca. 210 Mio. € unter Berücksichtigung der internen und externen Transaktionskosten - § 4 Abs. 1 Satz 2). Abs. 2 regelt deshalb, dass verbleibende Beträge, die nicht zur Deckung der Kosten des Sondervermögens benötigt werden, dem Liegenschaftsfonds (Abs. 1 Nr. 2) zufließen.

Zu § 2 Abs. 3

Für den gleichen Zweck lässt Abs. 3 den kumulierten Einsatz von Mitteln des Sondervermögens und originären Haushaltsmitteln zu.

Zu § 3

Die Vorschrift ermöglicht dem nicht rechtsfähigen Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr. Die Ausgestaltung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugsaufwand, weil damit eine Regelung über die Bildung von Organen entbehrlich wird.

Aus der Natur des Sondervermögens folgt die Pflicht zu einer Trennung von dem übrigen Vermögen des Landes.

Zu § 4 Abs. 1

Das Land bringt die Erlöse aus dem Verkauf des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main (abzüglich der dem Land intern und extern entstandenen Transaktions- und Beratungskosten) in das Sondervermögen ein. Darüber hinaus lässt Satz 3 die Verstärkung des Liegenschaftsfonds aus dem Landeshaushalt und die Einbringung weiterer Grundstücke in den Liegenschaftsfonds zu.

Zu § 4 Abs. 2

Satz 1 regelt die wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung des Sondervermögens. Die liquiden Mittel des Sondervermögens werden vom Finanzministerium im Rahmen seines Liquiditätsmanagements verwaltet, soweit sie nicht auf die WIBank übertragen werden.

Satz 2 bestimmt zum einen, dass die Verwaltungskosten des Sondervermögens aus seinen Mitteln zu finanzieren sind. Zum anderen können aus dem Sondervermögen auch die Kosten Dritter finanziert werden wie beispielsweise für die Programmbegleitung im Rahmen der Umsetzung des Förderprogramms "Nachhaltiges Wohnumfeld".

Zu § 4 Abs. 3 und 4

Wegen der unterschiedlichen Verwendungszwecke ist eine aufgeteilte Zuständigkeit für die Verwaltung der Mittel erforderlich. Die Mittel für die in Aussicht gestellte Baumaßnahme bleiben in der Verwaltung des Finanzministeriums, die übrigen Mittel werden von dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium verwaltet.

Zu § 4 Abs. 4

Abs. 4 überträgt die Verwaltung des Sondervermögens für die Zwecke nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 auf das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium. Zugleich ist geregelt, dass die Verwaltung des Sondervermögens nach einer noch abzuschließenden, konkretisierenden Vereinbarung von der WIBank wahrgenommen werden soll. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Maßnahmen und die Auszahlung der Mittel.

Die Fachaufsicht über das Sondervermögen obliegt für Zwecke nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium.

Zu § 4 Abs. 5

Abs. 5 regelt eine Zweckbindung für Rückflüsse aus Maßnahmen und Erträgen des Sondervermögens zugunsten des Liegenschaftsfonds (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 5

Abs. 1 regelt, dass mit dem Wirtschaftsplan über die beabsichtigte Verwendung der Mittel des Sondervermögens für die verschiedenen Zwecke (§ 2 Abs. 1) Auskunft gegeben werden soll. Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nachrichtlich dem Haushaltsplan des Landes Hessen spätestens für das Haushaltsjahr 2020 als Anlage beizufügen ist.

Abs. 2 verbietet dem Sondervermögen die Aufnahme von Krediten.

Zu § 6

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Jahresrechnung des Sondervermögens.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Regelungen zum Außerkrafttreten werden nicht getroffen, da das Sondervermögen nach Erfüllung der übrigen Zwecke die Rolle eines Liegenschaftsfonds übernehmen soll, der die vom Sondervermögen erworbenen Grundstücke langfristig verwaltet.

Wiesbaden, 17. April 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anlage

WIRTSCHAFTSPLAN

2018/2019

Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

EINNAHMEN		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
1.	Allgemein			
1.1	Einnahme aus der Veräußerung des ehemaligen Polizei- präsidiums Frankfurt am Main	-	210.000.000	-
1.2	Einnahmen aus der Liquidität	44.450.000	-	-
2.	Liegenschaftsfonds			
2.1	Einnahmen aus der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken	-	-	-
2.2	Sonstige Einnahmen			
2.3	Erbbauszinsen	-	-	-
2.4	Rückflüsse/Rückforderungen			
2.5	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	-	-	-
	Summe Einnahmen	44.450.000	210.000.000	-
AUSGABEN		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
1.	Allgemein			
1.1	Zuführungen zur Liquidität	-	187.800.000	-
1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	-
2.	Universitätsbibliothek Frankfurt am Main			
2.1	Abführungen an den Epl. 18	-	-	-
3.	Liegenschaftsfonds			
3.1	Erwerb von Grundstücken	40.000.000	20.000.000	-
4.	Städtebau und Städtebauförderung			
4.1	Investitionszuschüsse zur nachhaltigen Quartiersentwicklung	1.150.000	150.000	-
5.	Wohnraumförderung			
5.1	Erwerb von Belegungsrechten	3.000.000	2.000.000	-
5.2	Erwerb von Anteilen an Mietwohnbaugenossenschaften	125.000	-	-
5.3	Beratungsstelle "Gemeinschaftliches Wohnen"	175.000	50.000	-
	Summe Ausgaben	44.450.000	210.000.000	-

Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2018/2019

I. Allgemeines

Dem Sondervermögen fließen die Erlöse aus der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5-11 und 13-31 sowie Mainzer Landstraße 98-104, zu. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung entstanden sind, sind vorab aus dem Verkaufserlös gezahlt worden.

Das Land kann in das Sondervermögen weitere Mittel oder Grundvermögen einbringen.

Auf der Ausgabenseite wird getrennt nach den einzelnen Zwecken die Verwendung der Mittel des Sondervermögens dargestellt.

Die Ausgaben teilen sich danach in der Summe der Abwicklung wie folgt auf:

1. bis zu 105 Mio. Euro für die Finanzierung eines Neubaus der Universitätsbibliothek der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. bis zu 60 Mio. Euro für den Erwerb von Grundstücken in der Stadt Frankfurt am Main und in den hessischen Teilen des Rhein-Main-Gebietes zur Schaffung von bezahlbarem, insbesondere gefördertem Wohnraum (Liegenschaftsfonds). Die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte können hierfür Dritten auch verbilligt zur Verfügung gestellt werden,
3. bis zu 35 Mio. Euro für Zuschüsse für Investitionsprojekte in die Infrastruktur zur nachhaltigen Entwicklung von innovationsorientierten und sozialen Quartieren des Wohnumfeldes,
4. bis zu 5 Mio. Euro für den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum,
5. bis zu 500 000 Euro für die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Mietwohnbaugenossenschaften durch Bedürftige,
6. bis zu 750 000 Euro für die Errichtung und den Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle für „Gemeinschaftliches Wohnen“.

Die einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans sind nachfolgend erläutert:

II. Positionen des Wirtschaftsplans

Zu den Einnahmen des Wirtschaftsplans:

Zu 1.1

Hier werden die Einnahmen aus der Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft des ehemaligen Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 5-11 und 13-31 sowie Mainzer Landstraße 98-104, eingestellt.

Zu 1.2

Entnahmen aus der Liquidität des Sondervermögens zum bedarfsgerechten Ausgleich des Wirtschaftsplans.

Zu 2.1 bis 2.3

Posten für Einnahmen aus möglichen Veräußerungen von im Sondervermögen befindlichen Grundstücken, sonstigen Einnahmen sowie für Erträge aus den als Erbbaurecht vergebenen Grundstücken. Für die Jahre 2018 und 2019 sind keine Einnahmen geplant worden.

Zu 2.4

Posten für Einnahmen u. a. aus der Rückforderung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln des Sondervermögens.

Zu 2.5

Posten für mögliche Zuführungen des Landes in das Sondervermögen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Sondervermögen „Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung“.

Sondervermögen "Universitätsbibliothek Frankfurt am Main und Wohnraum- und Wohnumfeldförderung"

Zu den Ausgaben des Wirtschaftsplans:

Zu 1.1

Posten für den Ausgleich des Wirtschaftsplans des Sondervermögens.

Zu 1.2

Aus dem Sondervermögen sind die Ausgaben für dessen Verwaltung und die Ausgaben von Dritten, die in die Programmabwicklung eingebunden werden, zu finanzieren. Für den Wirtschaftsplan 2018/2019 sind mangels noch einzuholender Angebote keine konkreten Beträge geplant worden. Eine Konkretisierung erfolgt in den künftigen Wirtschaftsplänen.

Zu 2.1

Hier werden die Sondervermögensmittel für die Finanzierung des Neubaus der Bibliothek der Universität Frankfurt am Main abgebildet, die dem Einzelplan 18 des Haushaltsplans des Landes für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.1

Hier werden zunächst die Kosten des Grundstückserwerbs, der Bewirtschaftung und Unterhaltung für angekaufte Grundstücke, die Verwaltungsentgelte und sonstige Kosten nachgewiesen. Im künftigen Wirtschaftsplan des Sondervermögens erfolgt die Darstellung unter Nr. 1.2.

Zu 4.1

Für Investitionszuschüsse zur nachhaltigen Quartiersentwicklung im Rahmen des Programms „Nachhaltiges Wohnumfeld“. Der Programmstart erfolgt voraussichtlich im Jahr 2019. Für dieses Jahr sind Ausgaben in Höhe von 1 Mio. Euro geplant. Der Ansatz für 2018 enthält ausschließlich Anlaufkosten der Programmumsetzung, der Beratung und Programmbegleitung. Künftig werden diese Kosten spezifiziert unter Nr. 1.2 nachgewiesen.

Zu 5.1

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für den Erwerb von Belegungsrechten.

Zu 5.2

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für die Förderung des Erwerbs von Anteilen an Genossenschaften zur Wohnraumversorgung für die Unterbringung von Bedürftigen.

Zu 5.3

Auszahlungen aus dem Sondervermögen für die Errichtung und den Betrieb einer landesweit tätigen Beratungsstelle „Gemeinschaftliches Wohnen“.